

Inhaltsverzeichnis

1. BFH vereinfacht Tankgutscheine und Geschenkgutscheine
2. Umzugskosten und aktuelle Pauschalen
3. Finanzamtscomputer übersehen häusliches Arbeitszimmer
4. Steuertermine 20 11
5. Steuerklassen 20 11
6. Impressum

Sie erhalten diesen **kostenlosen** Newsletter, weil Sie sich auf der [Internetseite des "Steuer-Schutzbriefs"](#) dafür angemeldet und diese Anmeldung in einem zweiten Schritt bestätigt haben. Informationen zum Abbestellen oder zum Ändern Ihrer Daten finden Sie am Ende dieser E-Mail.

1. BFH vereinfacht Tankgutscheine und Geschenkgutscheine

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei steuerzahlerfreundlichen Urteilen die [Vorschriften für Tank- und Geschenkgutscheine](#) **geloockert**. Theoretisch erlaubt sind demnach Werthöchstgrenzen, Tankkarten und vorab bezahlte Gutscheine. Wer die drei Urteile vom 11. November 20 10 risikofrei nutzen will, sollte jedoch warten, bis das Bundesfinanzministerium Stellung zur konkreten Umsetzung genommen hat.

1. Tankgutschein darf Höchstbetrag enthalten

Arbeitgeber dürfen auf ihren Tankgutscheinen neuerdings einen Höchstbetrag angeben (BFH-Aktenzeichen: VI R 21/09). Mit dieser Entscheidung kippten die BFH-Richter die Vorschriften der Lohnsteuer-Richtlinien (R 31 Abs. 1 Satz 7 LStR), deretwegen ein Tankgutschein mit Höchstbetrag bislang als steuerschädliches Geldgeschenk vom Arbeitgeber galt. Die Richter erklärten, eine Wertobergrenze sei notwendig, um ein Sachgeschenk für steuerliche Zwecke in Geld zu bewerten.

2. Tanken mit Karte jetzt möglich

Auch Tankkarten vom Arbeitgeber sind ab sofort erlaubt (Aktenzeichen: VI R 27/09). Im Urteilsfall hatte die Klägerin, eine große Rechtsanwaltskanzlei, ihren Mitarbeitern je eine Tankkarte überlassen, mit der sie bei einer Vertragstankstelle Sprit bekamen. Auf der elektronischen Karte waren sowohl die Literzahl als auch der monatliche Höchstbetrag von 44 Euro gespeichert. Bei einer Lohnsteueraußenprüfung monierte das Finanzamt dieses Vorgehen und verlangte Lohnsteuer und Sozialversicherung für die Geschenke des Arbeitgebers.

Doch der BFH erkannte die Tankkarte als steuerfreien Tankgutschein an. Es sei unerheblich, ob es sich um einen gedruckten oder elektronischen Gutschein handele. Auch das Speichern einer Wertobergrenze auf der Plastikkarte war für die Richter kein Problem. Sie hatten diese Angabe schon in ihrer ersten Entscheidung bei einem gedruckten Gutschein gestattet.

3. Kein Problem, wenn der Arbeitnehmer den Rechnungsbetrag vorstreckt

Bislang war bei Benzingutscheinen vorgeschrieben, dass der Mitarbeiter nichts mit der Bezahlung zu tun hat: Er fährt zu einer **bestimmten** Tankstelle, tankt und gibt seinen Gutschein ab; alles Weitere regeln Betreiber und Arbeitgeber miteinander. Diese Vorschrift sollte verhindern, dass der Mitarbeiter das Geld bar einstreicht.

Die BFH-Richter jedoch erlaubten, dass der Mitarbeiter zu einer **beliebigen** Tankstelle fährt, zunächst selbst bezahlt und sich das Geld später von seiner Firma erstatten lässt (Aktenzeichen: VI R 41/10). Ihre Begründung: Die vom Arbeitgeber ausgegebenen Gutscheine berechtigen den Mitarbeiter lediglich zum Bezug von Treibstoff. Im Urteilsfall hätten keine Anhaltspunkte vorgelegen, dass die Arbeitnehmer auf das Tanken verzichten und stattdessen das Geld bar erhalten könnten.

Steuer-Tipp: BMF-Erlass abwarten

Obwohl die drei Urteile des Bundesfinanzhofs eindeutig sind, sollten Arbeitgeber sie nicht sofort ausreizen. Auf der sicheren Seite sind sie erst, wenn das Bundesfinanzministerium (BMF) seine Finanzämter per Erlass angewiesen hat, die Entscheidungen anzuwenden. Möglicherweise setzt das BMF die Urteile nicht 1 zu 1 um oder gibt sogar einen so genannten Nichtanwendungserlass heraus.

In diesem Fall kann es Ihnen als Arbeitgeber passieren, dass ein übereifriger Außenprüfer Ihre Tankgutscheine Jahre später nicht anerkennt und Sie Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zahlen sollen. Dagegen könnten Sie zwar mit sehr guten Erfolgsaussichten klagen, jedoch kostet dies Geld, Zeit und Nerven.

Steuer-Tipp: Halten Sie sich vorerst an die strengeren [Vorschriften für Tankgutscheine und nutzen Sie unseren kostenlosen Muster-Gutschein](#). Der Steuer-Schutzbrief informiert Sie hier im Artikel und per E-Mail-Newsletter, sobald das BMF seine Haltung ändert.

Links zum Thema am Ende dieses [Online-Artikels über Tankgutscheine](#)

Anzeige:

Drohende Ermittlung wegen Steuerhinterziehung?

Auf Steuerstrafrecht spezialisierter Rechtsanwalt und Steuerberater aus Düsseldorf hilft bundesweit beim Vorwurf der Steuerhinterziehung, bei Steuerfahndungen und bezüglich einer Selbstanzeige. Andreas Mainczyk begleitet und verteidigt Sie im weiteren Verlauf. Sie erreichen ihn direkt und diskret unter:

0172 / 73 93 268
amainc@mainczyk.de

Andreas Mainczyk, Düsseldorf, ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht. Adresse der Kanzlei: Osteroder Straße 24, 40595 Düsseldorf, Telefon: 0211 / 700 44 11, Fax: 0211 / 73 11 71 75, Internet: www.mainczyk.de.

2. Umzugskosten und aktuelle Pauschalen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zum 1. Januar 2011 die Pauschalen für sonstige Umzugskosten erhöht (BMF-Schreiben vom 30. Dezember 2010, Aktenzeichen: IV C 5 - S 2353/08/10007). Auch die Sätze für die Kosten eines umzugsbedingten Nachhilfeunterrichts je Kind sind gestiegen.

Von diesen Umzugskostenpauschalen profitieren Steuerzahler, die [aus beruflichem Anlass umgezogen](#) sind. Arbeitnehmer machen ihre Ausgaben für den Umzug als Werbungskosten geltend, Selbstständige als Betriebsausgaben. Private Gründe dürfen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Welche Ausgaben sind als Umzugskosten absetzbar?

Wer aus beruflichen Gründen den Wohnort wechselt, darf folgende Kosten als Werbungskosten abziehen, wenn er sie schriftlich belegen kann:

- Kosten für den Transport des Umzugsguts, Spedition oder Miet-Lkw,
- Reisekosten für Wohnungsbesichtigungen und Umzugsvorbereitung,
- doppelte Miete oder Mietausfall,
- Maklergebühren,
- Anschaffungskosten für einen Kochherd und für Öfen,
- Unterrichtskosten für die Kinder, per Einzelnachweis oder Pauschale. (Bei einem Schulwechsel ist häufig Stoff nachzuholen, vor allem beim Umzug in ein anderes

Bundesland.)

Bis zu dieser Höhe berücksichtigt das Finanzamt Unterrichtskosten:

Höchstgrenze für umzugsbedingten Unterricht und Nachhilfe

Zeitraum für den Abschluss des Umzugs	Maximal abziehbare Unterrichtskosten
bis 31. Dezember 2007	1.409 Euro
ab 1. Januar 2008	1.473 Euro
ab 1. Januar 2009	1.514 Euro
ab 1. Juli 2009	1.584 Euro
ab 1. Januar 2010	1.603 Euro
ab 1. Januar 2011	1.612 Euro

Aktuelle Umzugskostenpauschalen

Zusätzliche zu obigen tatsächlichen Kosten gibt es eine Pauschale, die jeder Steuerzahler einmal pro Umzug in seiner Steuererklärung nutzen darf. Damit werden sonstige Aufwendungen während des Umzugs abgegolten.

Steuer-Tipp: Wenn Ihre sonstigen Umzugskosten höher sind als die Pauschalen, dann dürfen Sie die tatsächlichen Ausgaben geltend machen. Reichen Sie dazu Ihre Rechnungen und Belege ein.

Unter die Umzugspauschale fallen:

- Trinkgelder für die Möbelpacker und andere Helfer. Hierunter fällt zum Beispiel auch, wenn Sie Ihre Freunde als Dank für die Hilfe nach dem Möbelschleppen zum Essen einladen.
- Fachgerechter An- und Abbau von Lampen, Einbauküche und anderen elektrischen Geräten.
- Gebühren für die Ummeldung.
- Anzeigen für die Wohnungssuche etc.

Welcher pauschale Satz dem Steuerzahler zusteht, hängt davon ab, wann er seinen berufsbedingten Umzug beendet hat:

Zeitraum für den Abschluss des Umzugs	Verheiratete	Ledige	Zuschlag für weitere Personen im Haushalt
bis 31. Dezember 2007	1.121 Euro	561 Euro	247 Euro
ab 1. Januar 2008	1.171 Euro	585 Euro	258 Euro
ab 1. Januar 2009	1.204 Euro	602 Euro	265 Euro

ab 1. Juli 2009	1.256 Euro	628 Euro	277 Euro
ab 1. Januar 2010	1.271 Euro	636 Euro	280 Euro
ab 1. Januar 2011	1.279 Euro	640 Euro	282 Euro

Links zum Thema stehen am Ende des [Online-Artikels über Umzugskosten](#)

3. Finanzamtscomputer übersehen häusliches Arbeitszimmer

Die Computer der deutschen Finanzämter erkennen in einigen Fällen nicht automatisch, dass ein Steuerpflichtiger Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht hat, teilte die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz mit. Dies kann bei Altfällen seit 2007 zum Problem werden, die eigentlich vom [steuerzahlerfreundlichen Urteil des Bundesverfassungsgerichts \(BVerfG\) über häusliche Arbeitszimmer profitieren](#) sollten.

Diese BVerfG-Entscheidung nutzt Arbeitnehmern, die am Arbeitsplatz über keinen Schreibtisch verfügen und deshalb gewisse Arbeiten von zu Hause aus erledigen, zum Beispiel Lehrer. Die Bundesregierung hat das Urteil im Jahressteuergesetz 2010 umgesetzt, das seit dem 1. Januar 2011 gilt. Die Finanzämter bearbeiten jetzt alle Steuerbescheide, die seit 2007 im Punkt "häusliches Arbeitszimmer" offen geblieben sind.

In folgenden Fällen kann es geschehen, dass das Finanzamt die Arbeitszimmerkosten nicht maschinell erkennt:

- Der Arbeitnehmer hat seine Aufwendungen fürs häusliche Arbeitszimmer nicht an der dafür vorgesehenen Stelle angegeben (Anlage N, Anlage EÜR, Gewinnermittlung), sondern woanders in der Steuererklärung oder auf einem gesonderten Blatt.
- Der Selbständige (zum Beispiel mit einer Nebentätigkeit als Schriftsteller) oder auch Vermieter hat seine Arbeitszimmerkosten in der Gewinnermittlung (Einnahmenüberschussrechnung, Bilanz) geltend gemacht.
- Der Steuerpflichtige hat gar keine Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in der Steuererklärung geltend gemacht. Der Steuerbescheid ist in diesem Punkt dennoch automatisch vorläufig ergangen. In diesem Fall ist es möglich, etwaige Arbeitszimmer-Kosten nachzureichen.

Was sollten betroffene Steuerzahler jetzt tun?

Wenn Sie glauben, zu einer der obigen Gruppen zu gehören, dann sollten Sie Ihr Finanzamt jetzt formlos anschreiben, die Kosten Ihres häuslichen Arbeitszimmers erneut auflisten und einen geänderten Steuerbescheid für alle betroffenen Jahre beantragen. Falls noch nicht geschehen, reichen Sie Belege für die Ausgaben nach.

Wenn Sie Ihren neuen Steuerbescheid erhalten, prüfen Sie genau, ob die Arbeitszimmerkosten

berücksichtigt sind. Falls nicht, legen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid ein.

Steuer-Tipp: Falls die einmonatige **Einspruchsfrist abgelaufen** ist, heißt der letzte Ausweg "offensichtliche Unrichtigkeit". Ihre Argumentation, die Sie mit einem Steuerberater prüfen sollten: Das Finanzamt hätte die geltend gemachten Arbeitszimmerkosten auf dem gesonderten Blatt oder in der Gewinnermittlung sehen müssen; deshalb sind sie nachträglich zu berücksichtigen.

Artikel zum Thema am Ende des [Online-Artikels über häusliche Arbeitszimmer](#) sowie in der [Rubrik "Arbeitszimmer"](#)

4. Steuertermine 2011

Auch wenn das Jahr schon eine Weile läuft, sei noch auf [7 Tabellen mit Abgabe- und Zahlungsfristen für 2011](#) verwiesen. Darin stehen die Termine für die Umsatzsteuer, Lohn-, Einkommen-, Gewerbe- und Grundsteuer.

5. Steuerklassen 2011

Hier finden Sie die [aktuellen Tabellen zur Steuerklassenwahl 2011 für Verheiratete](#). Der Text gehört zu einer neuen, 5-teiligen Artikelserie über Lohnsteuerklassen: [Welche Klassen es gibt, welche Kombination die beste ist, wann sich die getrennte Veranlagung lohnt](#) und [wie Sie Ihre Steuerklasse wechseln](#).

6. Impressum

Der "Steuer-Schutzbrief" wird herausgegeben von:

Information Highway Lutz Schumann
Nelkenweg 42
50389 Wesseling
Deutschland

Telefon: +49 - (0)22 32 / 94 28 70
Telefax: +49 - (0)22 32 / 94 28 72
info[at]steuer-schutzbrief.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a UStG: DE 123583916

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Absatz 3 MDStV:
Lutz Schumann (Anschrift wie oben)

Redaktion:
Carsten Wegner

Gutachter und ständige Mitarbeiter:
WP, StB Ingrid Hofmann-Schmitz, Euskirchen
RA, FA StR, StB Andreas Mainczyk, Düsseldorf
StB Hans-Richard Pohlmann, Hürth
RA Jan Morgenstern, FA für IT-Recht, Speyer

Wichtige Hinweise:

Wir haben alle Artikel und Informationen auf dieser Internetseite mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und geschrieben. Dennoch haften wir nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit. Dies gilt vor allem für die Datenbank der Einspruchsgründe gegen den Steuerbescheid.

Zwischen Ihnen als Leser und dem Anbieter dieser Informationen kommt kein Beratungsvertrag zustande, auch nicht stillschweigend. Allein durch das Besuchen unserer Seite, das Abonnieren unseres E-Mail-Newsletters und/oder das Abrufen kostenpflichtiger Informationen ist kein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Herausgeber und Bezieher der Informationen begründet.

Bitte beachten Sie: Steuerfragen bedürfen auf Grund ihres komplexen Sachverhalts und zahlreicher individueller Einflussfaktoren einer eingehenden Beratung durch Vertreter der Steuer beratenden Berufe. Wir bitten um Verständnis, dass wir individuelle Auskünfte in Steuerfragen kraft Gesetzes nicht erteilen dürfen.

Kontakt zu Beratern: Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu einem kompetenten Berater oder zu unseren Fachautoren.

Urheberrecht

Alle Rechte an den Artikeln und Dokumenten des Steuer-Schutzbriefts liegen, sofern nicht anders vermerkt, bei Information Highway Lutz Schumann. Nachdruck, die Verwendung auf Internetseiten und die Veröffentlichung, auch auszugsweise, sind nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Haftungsausschluss für externe Links

Wir kontrollieren die Inhalte externer Seiten, auf die wir verlinken, jedoch haften wir nicht für diese Inhalte. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Inhalt des Steuer-Schutzbrief-Newsletters

Mit diesem Newsletter erhalten Sie jede Woche aktuelle Steuerinformationen, zum Beispiel über geplante Gesetzesänderungen, neue Urteile der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs (BFH) sowie Insider- und Hintergrundinformationen und Schritt-für-Schritt-Anleitungen für Firmenchefs,

und Freiberufler, Immobilienbesitzer, Kapitalanleger, die Familie, Eigenheimbesitzer, Arbeitnehmer und GmbH-Geschäftsführer, über das Internet und über die Vermögensoptimierung außerhalb Deutschlands (zum Beispiel per Wohnsitzverlagerung, Firmenverlagerung, internationale Kapitalanlage).

Wie Sie unter "wichtige Hinweise" gelesen haben, dürfen wir uns nicht zu konkreten Steuerfragen äußern. Bitte schicken Sie uns daher keine Fragen zu Ihrem speziellen Fall. Über Hinweise, Kritik und allgemeinere Fragen dagegen würden wir uns sehr freuen!

Newsletter abbestellen oder Daten ändern

Sie erhalten diesen kostenlosen Newsletter, weil Sie sich mit dem Namen "###USER_name###" und der E-Mail-Adresse "###USER_email###" in unseren Verteiler eingetragen und dieser Eintragung über eine Bestätigungs-E-Mail erneut zugestimmt haben.

Möchten Sie den **Newsletter abbestellen** oder Ihre **Daten ändern**? Dann klicken Sie bitte auf [diesen Link, der Sie zu unserer Internetseite zur Datenänderung bringt](#). Geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein. Daraufhin schicken wir Ihnen eine Mail mit Links zum Löschen oder Ändern Ihres Abonnements zu.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse oder Telefonnummer an uns wenden.